

1. Termine und Prüfungsinformationen

1.1 Allgemeinbildung

Die Lernenden haben die Schlussprüfung im Fach Allgemeinbildung an jener Berufsfachschule zu absolvieren, an der sie während ihrer Lehrzeit unterrichtet worden sind. In den EBA-Berufen findet keine Schlussprüfung statt. BM-Absolventinnen und Absolventen sind vom Fach Allgemeinbildung dispensiert.

Samstag, 11. Juni 2016 (für Lernende mit Berufsschulort Zug) 09.00 - 11.00 Uhr am GIBZ gemäss Aufgebot der Schulleitung.

1.2 Praktische Arbeiten und Berufskenntnisse

Alle Lernenden erhalten ein persönliches Aufgebot mit den notwendigen, verbindlichen Informationen wie Datum, Zeit und Prüfungsort.

1.3 Identitätskontrolle

Alle Lernenden müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen können.

1.4 Prüfung in einem anderen Kanton

Wer einen Teil oder die ganze Prüfung in einem anderen Kanton absolvieren muss, wird vom Prüfungskanton direkt aufgeboten. Im Rahmen des interkantonalen Prüfungsaustausches unterliegen die Lernenden der Rechtsordnung des Lehrortkantons.

1.5 Prüfungsverzeichnis 2016

Das Prüfungsverzeichnis, alphabetisch nach Berufen, mit allen Lernenden, abzulegenden Prüfungsfächern und den Prüfungskantonen, kann im Internet abgerufen werden: www.zug.ch/berufsbildung Box auf der rechten Seite: Qualifikationsverfahren 2016

1.6 Prüfungsresultate

Notenausweis, Fähigkeitszeugnis und Einladung zur Kantonalen Abschlussfeier werden nach Abschluss der Prüfungen beziehungsweise nach Vorliegen der Resultate umgehend mit A-Post zugestellt. Ausserkantonale Lernende (Lehrbetrieb nicht im Kanton Zug) erhalten die Prüfungsresultate direkt von ihrer kantonalen Amtsstelle. Über Prüfungsresultate und Zeitpunkt des Versandes werden telefonisch keine Auskünfte erteilt.

1.7 Kantonale Abschlussfeier

In der Bossard Arena in Zug, General-Guisan-Strasse 4:

Freitag, 8. Juli 2016, 17.30 Uhr

1.8 Berufsmaturafeier (Einladung erfolgt durch das GIBZ)

In der Aula des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums:

Freitag, 8. Juli 2016, 14.00 - 15.30 Uhr

2. Allgemeine Weisungen

2.1 Vorgehen bei Krankheit, Unfall

Lernende, die infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich dem Amt für Berufsbildung, Postfach, 6301 Zug zu melden (Tel. 041 728 51 50).

Bei Krankheit oder Unfall ist sofort ein Arztzeugnis einzureichen. Plötzliche Erkrankungen während einer Prüfung können nicht berücksichtigt werden. Die Lernenden haben sich vor Beginn der Prüfung zu entscheiden, diese ohne Vorbehalte abzulegen.

2.2 Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung

Das Amt für Berufsbildung entscheidet aufgrund der Expertenmeldung darüber, in welchem Qualifikationsbereich, welcher Position oder Unterposition die Leistungen der Lernenden mit der Note 1.0 erfasst werden, wenn diese unerlaubte Hilfsmittel benützen, fremde Hilfe beanspruchen, zu spät beziehungsweise nicht zur Prüfung erscheinen oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstossen.

Lernende, welche erheblich stören oder die vorgeschriebenen Prüfungszeiten grundlos nicht einhalten, werden von den Experten unter Meldung an die Prüfungsleitung weggewiesen. Wird der Verstoss gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich erkannt, kann das Amt für Berufsbildung das Fähigkeitszeugnis zurückfordern bzw. allenfalls für ungültig erklären.

2.3 Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zu den Prüfungen haben ausser den Vertretern des Bundes, des Kantons und den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten des betreffenden Berufes nur Personen Zutritt, die vom Amt für Berufsbildung eine persönliche Bewilligung erhalten haben. Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, Personen wegzuweisen, die ohne schriftliche Bewilligung der Prüfung beiwohnen.

2.4 Prüfungen während des Militärdienstes

Lernende, die vor der Prüfung in die Rekrutenschule einrücken, erhalten laut Verfügung des VBS Urlaub für die Zeit der Prüfung. Die Lernenden haben nach Erhalt des Aufgebotes bei ihren militärischen Vorgesetzten ein Gesuch für den nötigen Urlaub zu stellen.

2.5 Beanstandungen zu den Prüfungen

Beanstandungen, welche den Prüfungsablauf betreffen, sind der Prüfungsleitung unmittelbar nach dem zu beanstandenden Vorfall schriftlich mitzuteilen.

2.6 Behinderungen

Gesuche um Berücksichtigung einer Behinderung (Art. 35 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung) müssen spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung unter Beilage von aktuellen Arztzeugnissen bzw. Gutachten beim Amt für Berufsbildung eingereicht werden. Es werden nur formale Erleichterungen wie Zeitzugabe oder besondere Hilfsmittel gewährt. Nachträglich geltend gemachte Behinderungen werden nicht anerkannt.

2.7 Einsprachen

Gegen die Notengebung bei Abschlussprüfungen kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Amt für Berufsbildung, Postfach, 6301 Zug, Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen und genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit als möglich mitzusenden.

2.8 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Diese wird nur gewährt, wenn die Abschlussprüfung/Teilprüfung nicht bestanden ist oder bei bestandener Prüfung ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorliegt.

2.9 Richtlinien zur Benutzung von elektronischen Hilfsmitteln

- Netzunabhängige elektronische Taschenrechner (auch programmierbare) dürfen in allen Fächern der Abschlussprüfung verwendet werden, sofern es sich nicht um eine Position oder ein Fach handelt, in welchem ausdrücklich keine oder nur andere Hilfsmittel gestattet sind.
- Der Taschenrechner wird als persönliches Hilfsmittel betrachtet und ist vom Prüfungsabsolventen selbst zu beschaffen und mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren des Gerätes ist der Benutzer verantwortlich. Der Austausch von Geräten unter den Lernenden ist nicht gestattet.
- Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät (es sei denn, ein eigenes sei vorhanden), eine Prüfungsverlängerung oder Nachprüfung.
- Die Benützung eines Taschenrechners entbindet die Lernenden nicht davon, den Lösungsgang der Aufgaben lückenlos darzustellen.
- Den Benutzern von elektronischen Taschenrechnern steht grundsätzlich die gleiche Prüfungszeit zur Verfügung wie den Kandidaten ohne oder mit anderen erlaubten Hilfsmitteln.
- Der Einsatz von Smartphones, Smartwaches und Tablets jeder Art ist grundsätzlich untersagt.
- Der Einsatz von individuellen, persönlichen Notebooks ist ebenfalls untersagt.

3. Teilprüfung

Die vorgängig erwähnten Bestimmungen zur Abschlussprüfung gelten auch für die Teilprüfung. Bitte beachten Sie in der Bildungsverordnung Ihres Berufes die entsprechenden Regelungen über die Teilprüfung.

Alle Lernenden erhalten ein persönliches Aufgebot mit den notwendigen, verbindlichen Informationen wie Datum, Zeit und Prüfungsort. Wer die Teilprüfung in einem anderen Kanton absolvieren muss, wird dazu vom Prüfungskanton direkt aufgeboten. Der Notenausweis wird nach Absolvierung der Prüfung beziehungsweise nach Vorliegen der Resultate den Lernenden und dem Lehrbetrieb umgehend per Post zugestellt.

4. Sperrmöglichkeit der Daten

Alle Lernenden mit Lehrort im Kanton Zug, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, werden mit Name, Vorname, Wohnort sowie mit Name und Ort des Lehrbetriebes in der Lokalpresse publiziert. Zudem ist die Gesamtdurchschnitts-Note von 5,3 und höher ebenfalls aufgeführt.

Mit der Veröffentlichung dieser persönlichen Daten muss damit gerechnet werden, dass die Angaben von Aussenstehenden kommerziell genutzt werden.

Falls Lernende sowie Lehrbetriebe keine Publikation (inkl. Prüfungsverzeichnis im Internet) wünschen, haben sie die Sperrung der Daten dem Amt für Berufsbildung sofort schriftlich zu melden.

Zug, im Februar 2016 Prüfungsleitung

Amt für Berufsbildung Chamerstrasse 22 6301 Zug T 041 728 51 50 F 041 728 51 59 berufsbildung@zg.ch